

SATZUNG

=====

für den Heimatverein Darne e.V. (Stand 2016)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Darne e. V.“, und hat seinen Sitz im Ortsteil Darne der Stadt Lingen (Ems). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteiles Darne der Stadt Lingen (Ems). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 100 289 eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung von Brauchtum und Sitte, von Volkskunde und Sprache, von Natur und Umwelt. Er befasst sich mit:

- a) der Erforschung von Heimat und Familien,
- b) der Verwirklichung des Natur.- und Denkmalschutzes,
- c) der Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes.

Er will den Sinn für Heimatpflege, das Verständnis und die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl im Ortsteil Darne stärken. Das geschieht durch die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie durch das Angebot zur Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften in den vorher genannten Bereichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder sonstige Sachleistungen nicht zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

§ 4

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Einzelpersonen
2. Gesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Firmen, andere Vereine und sonstige Einrichtungen, die an der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke Interesse haben.

Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 6

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich angezeigt werden.

§ 7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. Wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
2. Wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist mit Begründung dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten 3 Monate für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 9

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, nicht nur an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sondern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern anbietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 10

Durch die Mitgliederversammlung können Einzelmitglieder und andere verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und bis zu 6 Beisitzern.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund (insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.

Im Jahre 1998 und später alle drei Jahre scheidet der Vereinsvorsitzende, der Rechnungsführer und zwei Beisitzer aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt.

Im Jahre 1999 und später alle drei Jahre scheidet der 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden, der Schriftführer und zwei Beisitzer aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt.

Im Jahre 2000 und später alle drei Jahre scheidet der 2. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Der Vorstand berät und beschließt das Arbeitsprogramm sowie über die jährlichen finanziellen Mittel des Vereins.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vereinsvorsitzende, dessen 1. Stellvertreter und dessen 2. Stellvertreter sowie der Schriftführer bilden den Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

Sie vertreten, jeweils zu zweit, den Verein in allen Angelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich jeweils in den ersten 4 Monaten stattfinden. Sie ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Tätigkeitberichte,
- b) Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes,
- c) Bestellung von Kassenprüfern,
- d) Beratung von Anträgen, die auf der Tagesordnung stehen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 16

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. Das Vereinsinteresse es erfordert,
2. Ein Drittel des Vorstandes oder
3. Ein Drittel der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 17

Jede Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung derart zu berufen, dass zwischen dem Tage der und dem Tage der Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage liegen.

Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19
Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In der ersten jährlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von 2 gewählten Mitgliedern vorzunehmen.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erfordert eine Mehrheit von 2 Drittel der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Lingen (Ems) zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Darne zu verwenden.

Lingen-Darne 09. Mai 2016

gez. Dieter Merscher

.....

Dieter Merscher
1. Vorsitzender

gez. Manfred Lüken

.....

Manfred Lüken
Schriftführer